

(2) Alle Staatsanwälte sind dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

§ 6

Jeder übergeordnete Staatsanwalt kann die Sachen, für deren Bearbeitung ein nachgeordneter Staatsanwalt zuständig ist, selbst übernehmen oder einen anderen Staatsanwalt mit ihrer Erledigung beauftragen.

§ 7

Dem Generalstaatsanwalt der Deutschen Demokratischen Republik unterstehen

- a) in den Ländern: die Landesstaatsanwälte
- b) in den Kreisen: die Kreisstaatsanwälte.

Anmerkung: An die Stelle der Landesstaatsanwälte sind infolge des Gesetzes vom 23. Juli 1952 (GBl. 613) die Staatsanwälte der Bezirke getreten.

§ 8

Dem Generalstaatsanwalt, den Landesstaatsanwälten und den Kreisstaatsanwälten ist die erforderliche Zahl von Staatsanwälten beigeordnet. Die beigeordneten Staatsanwälte handeln als Vertreter des Leiters der jeweiligen Staatsanwaltschaft.

Anmerkung: Vgl. Anmerkung zu § 7.

§ 9

(1) Der Sitz des Generalstaatsanwalts ist Berlin, die Hauptstadt Deutschlands.

(2) Die Landesstaatsanwälte haben ihren Sitz am Sitz der Landesregierung. Die Kreisstaatsanwälte haben ihren Sitz am Sitz des Rates des Kreises.

Anmerkung: An die Stelle der Landesregierungen sind die Räte der Bezirke getreten. Hinsichtlich der Bezeichnung Landesstaatsanwalt vgl. Anmerkung zu § 7.